

Im Verfassungsrecht der BRD findet somit die Konzeption des „Richterrechts“ keine Stütze. Das ist auch begrifflich, da eine Legitimierung des „Richterrechts“ zu sehr schweren Folgen für das Prinzip der Gesetzlichkeit und das stabile Funktionieren der Rechtsprechung führen würde. Die konsequente Realisierung des „Richterrechts“ birgt in diesem Zusammenhang sehr weitgehende Möglichkeiten in sich. So könnte das „Richterrecht“ z. B. für eine Revision nicht nur des materiellen Rechts, sondern auch des Prozeßrechts, des Beweisrechts, der gerichtlichen Zuständigkeit usw. genutzt werden. Denken wir ferner daran, daß die „Ermessensfreiheit“ das Prinzip der Gesetzlichkeit nicht nur in dem dem Gericht „unterstellten“ Bereich, sondern auch im Bereich der vollziehenden Gewalt gefährdet, da die Forderung nach „freiem Ermessen“ von ihren Anhängern stets in Gestalt der Forderung nach „Freiheit des administrativen Ermessens“ auf die Tätigkeit der Beamtenschaft ausgedehnt wurde.

Und wenn in der BRD ein „Richterrecht“ besteht — und das ist zweifellos so, obwohl seine Ausmaße geringer sind als die Forderungen der Anhänger dieser Konzeption —, dann ist das ein Symptom jener Prozesse im staatsrechtlich-rechtlichen Überbau der kapitalistischen Gesellschaft in der Periode ihrer allgemeinen Krise, die in der marxistischen Literatur als Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit bezeichnet werden.¹⁶ Sie verschärft sich am meisten dann, wenn sich „eine reale Gefahr für die Herrschaft des Monopolkapitals und seiner politischen Strohmänner ergibt“ und der Imperialismus „selbst auf den geringsten Anschein von Demokratie verzichtet“ und bereit ist, „jede Gesetzlichkeit mit Füßen zu treten“.¹⁶

Aber auch bei einem relativ stabilen Funktionieren des staatsmonopolistischen Systems liegt es im Interesse der herrschenden Kreise, hinter der Verfassungsfassade verborgene elastische Mittel in den Händen zu haben, die es ihnen gestatten, unerwünschte Folgen der strikten Einhaltung des Prinzips der Gesetzlichkeit zu vermeiden bzw. materielle und politische Vorteile durch „Korrektur“ des Gesetzes zu erhalten.

Die Anhänger des „Richterrechts“ behaupten ferner, die Befreiung des Richters von der Bindung an das Gesetz (Art. 97 GG) würde seine Unabhängigkeit stärken. In Wirklichkeit ist es aber gerade so, daß der Grundsatz „Die Richter sind ... nur dem Gesetz unterworfen“ eine der Hauptgarantien für die richterliche Unabhängigkeit ist. Er ist eines der wichtigsten Mittel zum Schutz der Rechtsprechung vor der Einwirkung von außen, insbesondere durch Organe der vollziehenden Gewalt

Die „Befreiung“ des Richters von der Bindung an das Gesetz würde also zum Verlust einer der Hauptgarantien für die richterliche Unabhängigkeit führen. Auf diesen Umstand wies bereits F. Engels hin, als er sich mit dem „freien Ermessen“ des Richters auseinandersetzte.¹⁷

„Richterrecht“ und Rechtsentwicklung

Unter den Argumenten der Anhänger der Konzeption vom „Richterrecht“ nimmt die These, daß sich das Rechtssystem eines Landes ohne die aktive, rechtsschöpferische Rolle des Richters im Zustand der Stagnation befände, einen wichtigen Platz ein.

Es ist unbestritten, daß die Gerichtspraxis im Rechtsleben eine große Rolle spielt. In den Ländern Kontinental-Europas hatte und hat sie beachtlichen Einfluß auf die Rechtsentwicklung — wenn auch nicht in so starkem Maße und nicht in den Formen wie in den Ländern des anglo-amerikanischen Rechts.¹⁸ Auch in der Entwicklung des sozialistischen Rechts nimmt die Gerichtspraxis einen bedeutenden Platz ein.¹⁶ Dabei verstehen wir natürlich den Begriff „Gerichtspraxis“ im traditionellen Sinne als an das Gesetz gebundene Rechtsanwendung durch das Gericht

Betrug unter Betrügnern

Auf dem Feld der Salontäter in der BRD breitet sich eine neue Betrugsbranche rasch aus. Sie baut auf die Erwartung mancher Leute, das große Geld machen zu können, wenn sie bei den Spekulationen an der Börse um schwankende Rohstoffpreise mitpokern.

Anfang November 1979 beschäftigte sich das BRD-Landgericht Darmstadt mit einem Betrugsfall dieser Art, über den die BRD-Wochenzeitung „Vorwärts“ in ihrer Ausgabe vom 15. Dezember 1979 berichtete:

Angeklagt war ein Mann, der sich in Offenbach ein sog. Vermittlerbüro zugelegt hatte. Dieses Büro sah seine Aufgabe darin, in groß aufgemachten Werbeprospekten vorwiegend ausländische „Mutterfirmen“ vorzustellen, die als seriöse und erfahrene Unternehmen in der Lage seien, mit Kapitalanlagen aus privater Hand aus dem Auf und Ab an der Rohstoffbörse Höchstgewinne abschöpfen zu können. „Freie Mitarbeiter“ aus der Unterwelt, sog. Anlageberater, sorgten dafür, daß die Prospekte köderten.

Interessenten fanden sich meist in jenen Kreisen, die selbst nicht in der Lage waren, den legalen Kapitalmarkt mit weißer Weste zu betreten. Steuerhinterziehungen beträchtlichen Ausmaßes ließen es ihnen geboten erscheinen, möglichst aus der Anonymität heraus zum „big business“ zu kommen. Oder weil ihre Pfründe aus anderen verdunklungswerten Quellen stammten, scheuten sie das normale Kapitalverwertungsgeschäft.

Deshalb war in der Regel nicht mit Klamauf zu rechnen, wenn die Rechnung für diese Leute nicht aufging. Und die konnte von vornherein nicht aufgehen, weil die Vermittler- oder Mutterfirmen buchstäblich nur auf dem Papier existierten. In Wahrheit wandelten die Kapitaleinlagen auf Nimmerwiedersehen in dunkle Kanäle.

• Wenn Vertröstungen nichts halfen und die Machenschaften dennoch Komplikationen auszulösen drohten, brachen die „Berater“ oder „Vermittler“ nach kurzer und nur für sie ertragreicher Zeit die Zelte ab, meldeten Konkurs an und tauchten im Ausland unter. Wenig später ging dann das Spiel von vorne los, mit neuen Firmennamen, unter neuen „Besitzverhältnissen“. Und die um ihr Geld Gebrachten hatten meist Grund, Gras über die Geschichte wachsen zu lassen - betrogene Betrüger also.

Rund 500 Gaunerfirmen und Vermittlerbüros dieser Art gibt es gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahl der „Angezockten“ - so nennt man in der einschlägigen Branchensprache die hinter's Licht Geführten — wird im „Vorwärts“ mit etwa 30 000 angegeben. Sie sollen bislang schon um mehr als eine Milliarde Mark erleichtert worden sein.

Dem Angeklagten in Darmstadt konnten allein Betrugsvergehen in 89 Fällen nachgewiesen werden. Zwischen 1,5 und 3 Millionen Mark wurde die Betrugssumme beziffert. Und die Frage, was mit dem ganzen Geld geschehen sei, blieb aus naheliegenden Gründen unbeantwortet.

Ein Jahr auf Bewährung, ein paar Monate Untersuchungshaft oder häufig Einstellung des Verfahrens wegen Mangels an Beweisen — das waren bisher in solchen Fällen die gängigen gerichtlichen Sanktionen.

In Darmstadt endete das Verfahren nach knapp dreistündiger Verhandlung mit dem Richterspruch: 5 Jahre Freiheitsstrafe. Man wollte, so ist im „Vorwärts“ zu lesen, einen Präzedenzfall schaffen, um den ganzen Sumpf austrocknen zu können. Als ob man die Moral der Kapitalgesellschaft dadurch aus der Welt zu schaffen vermag, daß man einen Wolf zeitweilig hinter Gitter steckt. Draußen, in der „freien Natur“, der Ordnung dortzulande, jagen Tausende von Wolfsrudeln an Bank und Börse weiter gierig nach Beute, erbarmungslos auch gegenüber den Artgesellen.

Am Rande nur: Gewinne aus den Spekulationen gelten in der BRD nach der derzeitigen Rechtslage als einkommenssteuerfrei — obigkeitliche Förderung der Betrugsbranche also.